

**Reglement
für den Dr. A. Wander-Fonds
des Pharmazeutischen Institutes der ETH Zürich**

vom 29. Januar 2008 (Stand 20.08.2015)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1

Die Summe von 10'000 Fr., die die Firma Dr. A. Wander A.-G. in Bern dem Pharmazeutischen Institut der ETH zur Erinnerung an die erfolgte Gründung geschenkt hat, wird unter dem Namen „Dr. A. Wander-Fonds des Pharmazeutischen Institutes der ETH“ zinstragend angelegt.

Art. 2

Die Zinsen werden der Leitung des Pharmazeutischen Institutes zur Anschaffung von Apparaten oder Literatur für das Institut oder zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf pharmazeutischem Gebiet alljährlich zur Verfügung gestellt. Die Institutsleitung erstattet im Rahmen des Jahresberichtes über die Verwendung der Mittel Bericht.

Art. 3

Die Leitung des Institutes für Pharmazeutische Wissenschaften verfügt im Rahmen der Zweckbestimmung frei über das Fondsvermögen.³

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2015 in Kraft seit 1. September 2015.

Art. 4⁴

aufgehoben

Art. 5⁵

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet..

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁶ übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 6

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2015, in Kraft seit 1. September 2015

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20. August 2015, in Kraft seit 1. September 2015

⁶ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)